

# Geschäftsordnung für den Queer-Beirat

## Lichtenberg von Berlin

### Inhalt

Präambel .....	1
§2 Aufgaben und Rechte des Beirats .....	2
§3 Zusammensetzung des Beirats.....	3
§ 4 Abberufung.....	3
§5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit .....	3
§6 Sprecher:innen und Geschäftsstelle.....	4
§7 Sitzungen und Arbeitsweise .....	4
§8 Arbeitsgruppen.....	5
§9 Sitzungsgeld.....	5
§10 Geltungsbereich .....	5

### Präambel

Der Queer-Beirat ist ein vom Bezirksamt berufenes Gremium (BA-Beschluss Nr. 0296/VI), das selbstständig und unabhängig arbeitet. Er versteht sich als ein überparteiliches Gremium, das die Interessen und Belange der LSBTIQ\*-Gemeinschaft im Bezirk als praxiskundige und kompetente Beratungseinrichtung vertritt und fördert. Der Beirat setzt sich für die Stärkung der Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ein und stärkt die Sichtbarkeit der LSBTIQ\*-Gemeinschaft im Bezirk.

Die im Beirat mitwirkenden Personen sehen sich als Mittler:innen zwischen der in sehr unterschiedlichen Lebensweisen leben LSBTIQ\*-Gemeinschaft im Bezirk, dem Bezirksamt, der Bezirksverordnetenvertretung (BVV) und den Ausschüssen. Sie nehmen die unterschiedlichen privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebenssituationen von Menschen, die sich mit der queeren Gemeinschaft identifizieren, wahr und bringen ihre verschiedenen Eindrücke, Empfehlungen und Fachexpertise in die Beratung des Queer-Beirats ein.

Mit diesem Selbstverständnis vertreten die Personen des Queer-Beirats die Interessen der im Bezirk lebenden und/oder arbeitenden queeren Menschen gegenüber dem Bezirksamt und der BVV überparteilich, intersektional und integrativ sowie offen und kreativ. Die Aufgabe des Queer-Beirats ist es, neue Ideen in die ökonomischen, politischen und sozialen Gestaltungsprozesse einzubringen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten anzuregen.

## §1 Grundsätze

1. Der Beirat ist unabhängig und überparteilich.
2. Der Beirat verfolgt das Ziel, die Interessen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten in die ökonomischen, politischen und sozialen Gestaltungsprozesse im Bezirk Lichtenberg einzubringen und die Öffentlichkeit für queere Themen und Lebensrealitäten zu sensibilisieren. Der Queer-Beirat verwirklicht diese Ziele durch:
  - a. das Aufzeigen bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen, die sich mit dem LSBTIQ\*-Spektrum identifizieren,
  - b. das Einbringen von konkreten Lösungsansätzen,
  - c. den Einsatz für die Berücksichtigung der Interessen und Belange der queeren Community sowie
  - d. die Unterbreitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität der LSBTIQ\*-Gemeinschaft im Bezirk.
3. Die Einberufung des Queer-Beirats wurde vom Bezirksamt mit der Vorlage Nr. 056/2024 am 07.05.2024 beschlossen. Dieser Beschluss wurde der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

## §2 Aufgaben und Rechte des Beirats

1. Der Beirat arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig.
2. Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen, insbesondere über den Ausschuss „Gleichstellung, Bürgerbeteiligung und -mitsprache, gesellschaftliche Vielfalt“ in allen Angelegenheiten. Dies erfolgt auf der Grundlage der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) und dem Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023.
3. Der Beirat richtet seine Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an das Bezirksamt und an die Bezirksverordnetenversammlung, kann Anträge einbringen und eine entsprechende Beschlussfassung empfehlen.
4. Der Beirat nimmt zu Fragen, die an ihn vom Bezirksamt als Ganzes, von einzelnen Bezirksamtsmitarbeiter:innen oder von der Bezirksverordnetenversammlung bzw. seinen Ausschüssen gestellt werden innerhalb einer angemessenen Frist Stellung.
5. Der Beirat kann das Bezirksamt, insbesondere die Diversity- und Queerbeauftragte um Auskünfte über queerpolitische Angelegenheiten bitten und Bezirksstadträte bzw. die von ihnen Beauftragten zu den Beiratssitzungen einladen.
6. Der Beirat hat das Recht, an die Öffentlichkeit heran zu treten. Öffentliche Erklärungen des Beirats sind dem Bezirksamt zur Kenntnis zu geben.
7. Öffentliche Erklärungen von Personen des Beirats in einem sachlichen Zusammenhang mit der Beiratsarbeit ohne Wissen und Auftrag des Beirats haben ausschließlich persönlichen Charakter und sind zu unterlassen.
8. Gäste können nach Anmeldung über die Geschäftsstelle an den Beiratssitzungen teilnehmen.

### §3 Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat setzt sich aus berufenen und somit stimmberechtigten Personen und einer offenen Anzahl ständiger Gäste zusammen.
2. Der Beirat wird vom Bezirksamt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.
3. Der Beirat besteht aus maximal 20 Personen.
4. Ist ein Beiratsmitglied dauerhaft verhindert, besteht die Möglichkeit die Mitgliedschaft bis zu 6 Monate bzw. 3 Sitzungen in Folge ruhen zu lassen. In dieser Zeit ist das Mitglied nicht stimmberechtigt und kann die Stimme auch nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.
5. Fehlt ein Mitglied mehr als drei Sitzungen in Folge, wird ein Gespräch zur Klärung durch die Geschäftsstelle geführt, ggf. greift §4 der Geschäftsordnung.
6. Zur inhaltlichen Anreicherung und zur weiteren Stärkung des Beirats als eine Austausch- und Vernetzungsplattform werden zu den Beiratssitzungen als ständige Gäste mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht, insbesondere folgende Personen regelmäßig eingeladen:
  - Vertreter:innen von den in der bezirklichen queerpolitischen Arbeit engagierten Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen, Vereinen, Projekten und bezirklichen Netzwerken;
  - Vertreter:innen der Polizei sowie anderer Ämter und Behörden sowie
  - Einzelpersonen, die sich im Bereich engagieren wollen.

Sie werden über die Beiratsarbeit informiert sowie zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Beirats angeworben.

7. Ständige Gäste werden durch den Queerbeirat benannt.
8. Berufene Personen und ständige Gäste des Beirats sind Personen, die im Bezirk Lichtenberg leben oder arbeiten und sich für die Themen LSBTIQ\* und die Stärkung der Akzeptanz der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt im Bezirk einsetzen möchten. Diese Personen zeichnen sich durch Fachkompetenz und gesellschaftliches Engagement aus. Berufene Personen des Beirats und ständige Gäste sind gleichermaßen zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.

### § 4 Abberufung

1. Berufene Personen können auf eigenen Wunsch, auf Beschluss des Queerbeirats oder - bei Vorliegen schwerwiegender Gründe - vom Bezirksamt abberufen werden. Bei Ausscheiden von Personen des Beirats können Nachfolger:innen benannt werden.
2. Der Status eines ständigen Gastes kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch Beschluss des Queerbeirats wieder aufgehoben werden.

### §5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Je Körperschaft ist nur eine funktionstragende Person je Beiratssitzung stimmberechtigt. Eine Vertretungsregelung ist möglich durch Ernennung der Körperschaft in den Beirat. Für eine laufende Legislatur berufene Personen behalten ihr Stimmrecht.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Personen anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. In Ausnahmefällen kann bei entschuldigter Abwesenheit das Votum bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Abwesenheit eines Mitgliedes das Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen werden. Gründe sind: Ehrenamt, Familiäre Umstände (u. a. Krankheit, Urlaub oder auch Berufliche Termine). Es geht jeweils nur eine zusätzliche Stimme je Mitglied.

## §6 Sprecher:innen und Geschäftsstelle

1. Die gewählten Personen des Beirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung mindestens zwei Sprecher:innen mit einfacher Mehrheit, die den Beirat nach außen vertreten. Die Sprecher:innen sind jährlich zum Jahresende zu bestätigen.
2. Es soll sich um zwei aktive Sprecher:innen handeln. Beim Ausfall einer Sprecher:in muss ein:e Nachrücker:in in einer Neuwahl gewählt werden.
3. Ist die Vertrauensbasis zu einer Sprecherin/einem Sprecher gestört, kann diese:r Sprecher:in auf Antrag abgewählt werden. Hierzu ist eine zweidrittel Mehrheit notwendig.
4. Der Beirat achtet bei der Besetzung der Sprecher:innen nach Möglichkeit auf eine diverse Geschlechterverteilung.
5. Den Sprecher:innen obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Wahrnehmung operativer Aufgaben zwischen den jeweiligen Sitzungen.
6. Die Geschäftsstelle ist bei der Diversity- und Queerbeauftragten des Bezirksamts Lichtenberg angesiedelt.
7. Die Leitung der Sitzungen obliegt den Sprecher:innen beziehungsweise der Geschäftsstelle.

## §7 Sitzungen und Arbeitsweise

1. Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens sechs Mal im Jahr.
2. Bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Personen des Beirats gegenüber den Sprecher:innen, bzw. der Geschäftsstelle aussprechen müssen, tritt der Beirat auf schriftliche Einladung durch die Geschäftsstelle zusammen.
3. Der Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Mit Beschluss der anwesenden Personen des Beirats kann die Öffentlichkeit zu Sitzungen hinzugezogen werden.
4. Gästen kann Rederecht erteilt werden. Die Sprecher:innen beziehungsweise die Geschäftsstelle kann Gästen bei schwerwiegenden Gründen das Rederecht wieder entziehen.
5. Redebeiträge sollen vom gegenseitigen Respekt und von der Achtung der anderen Personen des Beirats oder Dritten geprägt sein. Jegliche verleumderischen, beleidigenden, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen sind zu unterlassen und führen zum Ausschluss.
6. Das Ergebnis der Sitzung wird schriftlich durch die Geschäftsstelle festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt.

7. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzuzeigen oder können bei Dringlichkeit zu Beginn einer Sitzung unter dem Punkt „Aktuelles“ aufgenommen werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Beirat beschlossen.
8. Die Protokolle und Anträge sind allen Personen des Beirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Einladung zur Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin erfolgen.
9. Der Beirat erstellt im Jahresrhythmus einen Arbeitsplan. Für die in dem Arbeitsplan aufgeführten Projekte können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## §8 Arbeitsgruppen

1. Zur Stärkung der inhaltlichen Arbeit bzw. zu den aktuellen Sachfragen kann der Beirat ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen strukturieren die inhaltliche Beiratsarbeit und bereiten ggf. abgestimmte Papiere für die Diskussion im Beirat vor.
2. Die Arbeitsgruppen als themenbezogenes Netzwerk stehen auch Personen, die nicht Teil des Beirats sind, offen.
3. Die Bildung der Arbeitsgruppen erfolgt auf freiwilliger Basis.

## §9 Sitzungsgeld

Auf Basis des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen vom 29.11.1978 wird an die durch das Bezirksamt berufenen Personen des Beirats entsprechend des Arbeitsplanes nach § 5 Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt derzeit 20 € je Sitzung.

## §10 Geltungsbereich

1. Diese, der Tätigkeit des Beirats zugrundeliegende Geschäftsordnung ist durch den Querbeirat in seiner konstituierenden Sitzung am 14. Mai 2024 beschlossen worden und gilt ab diesem Tage bis zum Ende der Legislaturperiode 2026.
2. Die Geschäftsordnung ist für alle berufenen Personen des Beirats und ständigen Gäste verbindlich.
3. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Personen des Beirats geändert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss allen Personen des Beirats zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung vorliegen. Änderungen der Geschäftsordnung des Beirats werden der BVV zur Kenntnis gegeben.